

## **Stellungnahme**

Anhörung des Europaausschusses zum Thema Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA

Hessischer Landtag

Anhörung am 5. / 6. November 2015

## **Das Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA**

Eine Stellungnahme aus sozialetischer Perspektive

### **1. Rechtspolitische Auseinandersetzung um das Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA**

Nach dem Bremer Völkerrechtler Andreas Fischer-Lescano unterminiert die Globalisierung keineswegs nationalstaatliches Handeln. (Fischer-Lescano / Möller 2012) Vielmehr hätten die Staaten in den letzten Jahrzehnten durch aktive Politik eine staatsferne Rechtsordnung etabliert. Dies lässt sich am Freihandelsabkommen TTIP, dem bereits ausverhandelten Abkommen CETA zwischen der EU und Kanada sowie TiSA aufzeigen. Nach Fischer-Lescano gibt es ein aktives politisches Handeln, das das Ziel verfolgt, Foren zu installieren, „in denen das Recht des Freihandels und die Rechte privater Investoren gerichtlich durchgesetzt werden.“ (Fischer-Lescano / Möller 2012: 10)

Bei TTIP, CETA und TiSA geht deshalb im Kern um eine rechtspolitische Auseinandersetzung, ob das Recht des Freihandels und die Rechte privater Investoren oder kodifizierte Normen des Völkerrechts (AEMR, Sozialpakt, ILO-Konventionen etc.) gelten. Die Verhandlungen beziehen sich deshalb auch nur vordergründig auf die Verhandlungspartner. Sie zielen darauf ab, regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die in den Normen des Völkerrechts geregelt sind. Deshalb ist Ausgangspunkt der Ausführungen die normative Verankerung von sozialen Rechten, wobei auch die Verfassung des Landes Hessen einbezogen wird.

## **2. Nachkriegskonsens: Soziale Menschenrechte, Sozialstaat und eingebetteter Kapitalismus**

Wie in kaum einer anderen Länderverfassung hat die Verfassung für Land Hessen 1946 soziale Rechte verankert. Die für die Nachkriegszeit so wirksame Idee der sozialen Menschenrechte entwickelte sich aus der Atlantic Charta (1941) und der Erklärung von Philadelphia (1944) und fand Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. Programmatisch wird darin jedem das Recht zuerkannt, „in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind“ (Art. 22 AEMR). Unter der Programmformel „Soziale Sicherheit“ (Art. 22 AEMR) wird das Leitbild einer allgemeinen Teilhabe gewährleistenden Gesellschaft durchbuchstabiert, in dem einzelne Rechte aufgeführt werden: ein Recht auf Arbeit (Art. 23 AEMR), ein Recht auf angemessene Entlohnung und beruflichen Zusammenschluss (Art. 23 AEMR), ein Recht auf Erholung (Art. 24 AEMR), ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und das Recht auf soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust der Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände (Art. 25 AEMR), ein Recht auf Bildung (Art. 26) und ein Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 27 AEMR). 1966 wurden der Pakt für politische Rechte (IPpR) und der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) verabschiedet. Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die sozialen Rechte sehr detailreich übernommen: Recht auf Arbeit (Art. 6 IPwskR) und gerechte Arbeitsbedingungen (Art. 7 IPwskR), Recht auf Bildung von Gewerkschaften (Art. 8 IPwskR) und soziale Sicherheit (Art. 9 IPwskR), Rechte auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Wohnung (Art. 11 IPwskR), Recht auf staatliche Gesundheitsfürsorge (Art. 12 IPwskR), das Recht auf Bildung (Art. 13 IPwskR) und das Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15 IPwskR). Für den Schutz der Sozialen Menschenrechte kommt der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren inzwischen 189 bindenden Konventionen und 202 Empfehlungen (Stand 2014) auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen eine wichtige Rolle zu.

Die erste nach dem Krieg 1946 verabschiedete Verfassung für das Land Hessen war die erste Verfassung, welche den Übergang von einer liberalen Ordnung zu einer Ordnung mit sozialen Menschenrechten vollzogen hatte. Sie definierte soziale Rechte wie ein Recht auf Arbeit, auf einen existenzsichernden Lohn, das Streikrecht und ein System sozialer Sicherheit für jedermann (Art. 27-47). In Artikel 38 wird dafür der Staat in Pflicht genommen: „Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.“

Der nach dem Zweiten Weltkrieg gefundene Gründungskonsens eines Sozialstaates und die Verpflichtung auf die Menschenrechte, wie sie in die von ihm mitverfasste Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 eingeflossen sind, sind gefährdet und werden nicht zuletzt auch durch TTIP, CETA und TiSA in Frage gestellt.

## Zusammenfassung:

*„Soziale Sicherheit“ wurde nach der großen Weltwirtschaftskrise im 20. Jahrhundert und prägte das ökonomische und soziale Neuordnungsprogramm im Nachkriegseuropa. Die für die Nachkriegszeit wirksame Idee der sozialen Menschenrechte fand auch in der ersten nach dem Krieg 1946 verabschiedeten Landesverfassung in Hessen ihren Niederschlag. Sie hat den Übergang von einer liberalen Ordnung zu einer Ordnung mit sozialen Menschenrechten wie dem Recht auf Arbeit, auf einen existenz-sichernden Lohn, das Streikrecht und ein System sozialer Sicherheit für jedermann vollzogen. Dieser Nachkriegskonsens wurde mit der neoliberalen Wende aufgekündigt und wird durch das geplante Freihandels- und Investitionsabkommen TTIP, dem bereits ausverhandelten Abkommen CETA und TiSA weiter geschwächt.*

### **3. Transatlantischen Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP)**

Ein marktradikaler Neoliberalismus, der jede Abweichung vom institutionellen Arrangement freier Märkte bekämpfte, konnte sich seit Beginn der 80er Jahre ausgehend von den USA und Großbritannien gegen die sozialen Menschenrechte durchsetzen und hatte tiefgreifende Auswirkungen auf Politik und Wirtschaft auf dem europäischen Festland, das bislang vom Wirtschaftsstil des „Rheinischen Kapitalismus“ geprägt war. In der Großen Krise wurde ab 2008 eine neue Phase des neoliberalen Hegemoniezyklus eingeläutet. Mit dem Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen TTIP, CETA und TiSA wird der seit der neoliberalen Wende forcierte Trend zu weiteren Liberalisierungen und zum Abbau sozialer Errungenschaften verschärft.

#### **3.1 Investitionsschutz durch Schiedsgerichte als Parallelrecht der Konzerne**

Gegen die Aufnahme materiell-rechtlicher Investitionsschutzbestimmungen bestehen schwerwiegende verfassungsrechtlich, politische und auch demokratietheoretische Bedenken. In Geheimverhandlungen werden Details eines Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) ausgehandelt, dessen Ziel es ist, Handelsbarrieren wie Zölle oder Quoten zu beseitigen oder wenigstens zu reduzieren. Da es aber kaum noch Behinderungen des transatlantischen Handels durch Zölle gibt, ist der Liberalisierungsbedarf vergleichsweise gering. Es geht deshalb vor allem um den Abbau sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Dazu zählen Standards, Vorschriften und Regulierungen, die Unternehmen und Investoren den Zugang zu Märkten erschweren könnten.

Ziel der Abkommen ist, den Investoren mehr Sicherheit und ein rechtlich gesichertes Investitionsumfeld zu garantieren. In der Regel werden diese Investitionsabkommen bislang zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern abgeschlossen. Sie sollten den Investoren in teils instabilen, teils korrupten oder dysfunktionalen Regierungs- und Rechtssystemen Rechtssicherheit geben. Doch dieses Problem besteht zwischen entwickelten liberalen Verfassungsdemokratien mit einer unabhängigen Justiz wie in Europa nicht. Europa verfügt auch einen Gerichtshof in der Europäischen Union und einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die den nötigen Rechtsschutz geben können.

Die Investitionsschutzabkommen sind in der Regel so formuliert, dass der Schutz des Investitionswertes oberste Priorität hat. Sie enthalten zumeist auch Meistbegünstigungsklauseln, die es Richtern erlauben, sich bei Streitigkeiten, die vor privaten Gerichten ausgetragen werden, auf andere, explizit investorenfreundlichere Regelungen

in anderen bilateralen Abkommen zu beziehen, die das kapitalimportierende Land eingegangen ist. Wenn wirtschaftlich entwickelte liberale Verfassungsdemokratien ausländischen Investoren Privilegien gewähren, um diese gegen die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesänderungen zu schützen, fördert sie einen Wettbewerb nach unten.

Die Investorenschutzabkommen, die geschichtlich aus den politisch und rechtlich unsicheren Umständen von Investoren in rechtlich eher schwachen Entwicklungsländern stammen, werden nun in ihrer Systematik auf die Investitionen in entwickelten Verfassungsdemokratien mit einem ausgebauten unabhängigen Rechtssystem überführt. Bei diesem Vorgang ist es politisch und ethisch fragwürdig, einzelnen Wirtschaftsakteuren außerhalb des ordentlichen Rechtsweges ein eigenes Rechtsverfahren zuzugestehen. Sie erhalten somit eine Macht, sich gegen demokratisch legitimierte politische Gestaltungsvorgänge zu positionieren. Mattis Kumm von WZB sieht darin eine „Fortsetzung des westlichen Imperialismus unter modernen Bedingungen“ (Kumm 2015: 12). Zwar geben die Vertragsstaaten eine gleichwertige Wechselseitigkeit vor. Dennoch: „Liberale Verfassungsdemokratien sehen sich jetzt selbst mit den Ansprüchen ausländischer Investoren aus Investitionsschutzklauseln konfrontiert – und zwar Investoren aus anderen liberalen Verfassungsdemokratien genauso wie Investoren aus Entwicklungsländern.“ (Klumm 2015: 13) Die vormals koloniale Beherrschung der Industrieländern gegenüber den Entwicklungsländern werde in ein „globales Imperium des Kapitals“ umgeformt: „In diesem Imperium wären die Nutznießer nicht Frankreich, Großbritannien oder die USA, ja nicht einmal ‚der Westen‘, sondern ausländische Investoren. Und unter den kolonisierten wären die Bürger der traditionellen westlichen Kernländer, die sich nun mit den unbeabsichtigten pfadabhängigen Konsequenzen ihrer eigenen imperialen Geschichte konfrontiert sehen.“ (Kumm 2015: 13)

Weder die Veränderungsvorschläge der EU-Kommission noch ein Handelsgerichtshof, wie von Bundeswirtschaftsminister Gabriel vorgeschlagen, verhindern, dass ein paralleles Rechtssystem entstehen würde, in dem ausschließlich ausländischen Investoren Sonderrechten eingeräumt werden. Dies ist verfassungspolitisch, demokratietheoretisch wie auch ethisch abzulehnen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in seinem Positionspapier (Positionspapier BMWi/DGB vom September 2014) bekräftigt, dass Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen den USA und der EU „grundsätzlich nicht erforderlich“ sein und mit dem TTIP nicht eingeführt werden sollten. Die gilt in besonderem Maße für Abkommen zwischen Kanada und der EU. Bundeswirtschaftsminister Gabriel hat im Bundestag am 25.09.2014 erklärt, dass ein Investitionsschutz in CETA nicht erforderlich sei, da man in entwickelten Rechtssystemen wie in Kanada und in der EU keinen völkerrechtlichen Investitionsschutz brauche. Die Masse der transatlantischen Investitionsströme sind bereits über CETA von Investorenschutzregelungen erfasst, wenn CETA ratifiziert wird. Denn nahezu alle großen US-amerikanischen Unternehmen haben Töchter in Kanada, über die sie ihre Sonderrechte als Investoren einklagen können, wenn es zwischen der EU und den USA zu keinem TTIP kommt.

Staaten, welche dieses Recht herstellen, betreiben eine Politik, mit der die Beziehungen von Staat und Märkten neu strukturiert werden. Sie übersetzen die Ansprüche der Konzerne in verbindliche Rechtsnormen. Eine Politik, die den Rechtsrahmen für einen Wettbewerb herstellt, praktiziert somit einen Vorrang der Politik vor der

Ökonomie, der dazu beiträgt, sich den Anforderungen der Märkte, genauer: den Interessen der Investoren und Finanzakteure unterzuordnen. Die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA zielen darauf ab, globalen Akteure jene Rechtsnormen für ihre wirtschaftlichen Transaktionen zu verschaffen, die sie für die ihre Interessenwahrnehmung benötigen. Dadurch wird eine neue politische Regierungsform etabliert, die politikwissenschaftlich als Marktkonstitutionalismus bezeichnet wird. Im Marktkonstitutionalismus etabliert sich eine Regierungsform, die darauf ausgerichtet ist, die weltwirtschaftlichen Transaktionen rechtlich so abzusichern, dass die transnational agierenden Unternehmen, ihre Interessen wahrnehmen können. Zu seinen Gunsten werden regulatorische Hindernisse beseitigt. Politischer Souverän ist dann nicht mehr Bürger, die Bürgerin, welche die Regierung demokratisch wählt und legitimiert, sondern der Markt selber wächst in die Rolle des politischen Souveräns. „Dieser marktliberale Konstitutionalismus ist Ergebnis einer einseitigen Ausgestaltung des globalen Rechts, das die weltwirtschaftlichen Transaktionen rechtlich absichert.“ (Fischer-Lescano /Möller 2012: 33) Dieser Marktkonstitutionalismus hat die bislang geltende Beziehung zwischen Demokratie und Kapitalismus aufgekündigt und eine dritte politische Kraft als Souverän ermächtigt. Im marktliberalen Konstitutionalismus findet eine Entdemokratisierung der demokratisch-politischen Entscheidungsprozesse statt.

Unternehmen können auf der Grundlage des Investitionsschutzes Arbeitnehmerrechte oder höhere Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards als Wettbewerbshindernis juristisch bekämpfen. Die Internationalen Investitionsabkommen fungieren als ein Recht, das die Durchsetzung transnationaler Kapitalinteressen gegen staatliche Regulierungen durchsetzt. Konzerne können also Staaten rechtlich zu belangen, wenn sie um Ihre Profite fürchten. Bestehende Eigentumsinteressen und die Einschränkung staatlicher Interventionskontrollen sollen vertraglich abgesichert werden. Solche Rechte der Konzerne sollen auch im geplanten TTIP rechtlich verankert werden.

Die EU Kommission als Verhandlungspartner mit den USA organisiert durch das Freihandelsabkommen, dass der Wirtschaft Macht über nationale Regierungen, Parlamente, Gewerkschaften und sonstige zivile Organisationen gegeben werden soll. Danach wären die Regelungsbereiche von Finanzwesen und Wirtschaft, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, von Bildung und Kultur, der Tarifpolitik sowie des Arbeits- und Sozialrechtes den Klageverfahren der Konzerne aus kommerziellen Interessen durch demokratisch weder legitimierte noch kontrollierbare Schiedsgerichte ausgesetzt.

TTIP ist ein Vertrag, mit dem die Akteure des globalen Kapitals ein Rechtsinstrument bekommen, mit dem sie soziale Errungenschaften, Sozialstandards und Soziale Menschenrechte abwehren können. Die Investitionen, genauer: die Rendite der Investitionen sollen vor möglichen staatlichen Regulierungen geschützt werden, die den Gewinn schmälern könnten. Die Investoren besorgen sich ein Recht, das sie davor schützen soll, dass ein Staat durch seine sozialrechtlichen oder ökologischen Regulierungen die Gewinnerwartungen der Investoren schmälern sollte. Investorenschutz bedeutet dann nichts anderes als die rechtliche Handhabe, ganz legal Druck auf die demokratische Gestaltung, den Sozialstaat und Soziale Menschenrechte ausüben zu können.

*Zusammenfassung:*

*In Europa besteht ein hinreichender Rechtsschutz. Daher ist es nicht gerechtfertigt, den Schutz von Investoreninteressen über CETA und TTIP in die Hände privater*

*Schiedsgerichte zu legen. Ethisch ist darüber hinaus höchst bedenklich, dass damit Eigentümerrechte vor den Rechten der Bürgerinnen und Bürger rangieren. In einer Verfassungsordnung, welche die Eigentumsrechte unter den Vorbehalt der Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit sieht, ist eine solche Privilegierung der Investoreninteressen verfassungsrechtlich problematisch. (Art. 14 Abs. 2 GG)*

### **3.2 Soziale Menschenrechte und Sozialstandards**

Die ILO-Konventionen gehören zu den völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen der Vertragsstaaten. Vier Grundprinzipien bestimmen das Selbstverständnis und Handeln der ILO:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

- ILO-Konventionen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- ILO-Konventionen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- ILO-Konventionen 29: Zwangsarbeit, 1930
- ILO-Konventionen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- ILO-Konventionen 100: Gleichheit des Entgelts, 1951
- ILO-Konventionen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- ILO-Konventionen 138: Mindestalter, 1973
- ILO-Konventionen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Die USA haben bisher sechs der acht Kernnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die als Menschenrechtsstandard gelten, nicht ratifiziert. Nicht in Kraft gesetzt wurden Normen, die Grundlagen für gewerkschaftliche Aktivitäten und Tarifverhandlungen und gleichen Lohn für Männer und Frauen garantieren. Aber auch von den 177 ILO Normen haben die USA nur elf ratifiziert. Es fehlen die Normen zur Regelung der Nacht- und Teilzeitarbeit, zum Mutterschutz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen gegen Lärm, Giftstoffe und Verstrahlung. Amerikanische Gewerkschaften befürchten deshalb, dass diese durch den geplanten Investitionsschutz auch in Zukunft nicht in den USA ratifiziert werden.

Man muss jedoch berücksichtigen, dass die Unterzeichnung von ILO-Kernarbeitsnormen allein noch nicht das tatsächliche Schutzniveau der ILO-Kernarbeitsnormen wiedergibt. Auch wenn es Unterschiede zum europäischen Standard gibt, so haben in den USA Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen soziale Rechte, auch wenn die betreffenden Kernarbeitsnormen nicht unterzeichnet wurden. Gleiches gilt auch für europäische Staaten: Obwohl die ILO-Kernarbeitsnorm über den gleichen Lohn von Mann und Frau ratifiziert sind, beträgt in Deutschland der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen bei gleicher Qualifikation und gleicher Leistung ca. 22 Prozent. EU-Mitgliedsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland haben zwar die meisten der genannten ILO-Normen anerkannt, dennoch schützt dies keineswegs vor einer Verletzung dieser Normen.

ILO-Kernarbeitsnormen beschreiben nur einen untersten Mindeststandard. Die vorrangige Problematik von TTIP und weiteren Freihandelsabkommen besteht vorrangig nicht in den Niveauunterschieden von Sozialstandards, sondern vielmehr darin, dass über soziale Standards ein Wettbewerbsregime normiert werden soll. Wenn Märkte geöffnet, Investitionen erleichtert und gefördert und öffentliche Dienstleistungen für private Anbieter geöffnet werden, dann wird ein Wettbewerb um Sozialstandards inszeniert, bei dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Länder in unmittelbare und verschärfte Konkurrenz zueinander geraten. Das TTIP zielt genau auf diesen Wettbewerbsdruck. Lohnkosten und ökologische Standards rücken dann in das Zentrum der Auseinandersetzung um mehr Wettbewerbsfähigkeit. Die politisch zustande gekommenen Entscheidungen einer Gesellschaft, mehr soziale Rechte zu gewährleisten und höhere Sozial-, Gesundheits- und Umweltstandards einzuhalten, beeinflussen immer auch die Produktionskosten eines Landes und führen zu Wettbewerbsnachteilen. Soweit Wettbewerber nicht an diese sozialen Rechte und Standards gebunden sind, führt dies zu Marktgewinnen und gefährdet dadurch soziale Rechte und soziale oder ökologische Standards. „Ein marktgetriebenes „race to the bottom“ bei Umwelt-, Sozial- und Verbraucherschutzstandards steht zu befürchten.“ (Diskussionspapier des Kommissariats der deutschen Bischöfe zu TTIP und CEAT – vom 25.22.2014) Dadurch entstehen Konstellationen, in denen ethische Entscheidungen unter Druck geraten (können).

Wichtige ILO-Arbeitsstandards sind bisher in den USA nicht ratifiziert, so das Übereinkommen 155 über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Verbindung mit Übereinkommen 81 und 129 über Arbeitsinspektion und –aufsicht, das Übereinkommen 102 über die Soziale Sicherheit und das ILO-Übereinkommen 144 über die Einbeziehung der Tarif- bzw. Sozialparteien in die Wirtschafts- und Sozialpolitik. In Deutschland sind die Sozial- oder Tarifparteien und damit auch die Gewerkschaften nicht nur über die Mitbestimmung auf Unternehmens- und Betriebsebene in die Entscheidungen einbezogen, sondern auch als Teil der Selbstverwaltungen bei den Sozialen Sicherungssystemen oder der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. US-Konzerne in der Bundesrepublik könnten versuchen, auf dem Klageweg über Schiedsgerichtsverfahren diese Regelungssysteme zu umgehen. Dies könnte auch europäischen und deutschen Konzernen durchaus gelegen sein, wenn US Konzerne für sie gegen für sie selber auch unliebsamer Regulierung und Arbeitnehmerrechte vorgehen.

Gerade beim System der Sozialen Sicherheit zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den USA und dem „Rheinischen Kapitalismus“ der Bundesrepublik. Die immer noch nicht restlos ausgestandenen Auseinandersetzungen um die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung in den USA zeigen die unterschiedlichen philosophischen und politischen Ansätze. In den USA gibt es einen Vorrang kapitalgedeckter Sicherungssysteme in der privaten und betrieblichen Vorsorge in der Gesundheitsversorgung sowie der Alterssicherung. Konzepte eines solidarischen Ausgleichs zwischen verschiedenen Gruppen in der Bevölkerung auf Bundesebene und deren gemeinsame Finanzierung aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem laufenden Einkommen sind kaum akzeptiert. Vergleiche zeigen, dass der Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitskosten an den Arbeitskosten in der Bundesrepublik erheblich höher als in den USA und auch über anderen EU Mitgliedsländer liegt, die größeren Anteile ihrer Sozialen Sicherungssysteme über Steuern finanzieren. Die Bundesrepublik liegt mit 38,4 (2013) Prozent Steuer- und Abgabenquote im Mittelfeld der EU Länder, während die USA mit 25,1 Prozent die niedrigste Abga-

benquote aufweist. Deshalb ist in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa deutlich schlechter gestellt.

Die Gefahr besteht, dass US Konzerne in der Bundesrepublik jegliche Klagemöglichkeit gegen die Bundesregierung suchen und nutzen werden, um möglicherweise höheren Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitskosten auszuweichen. Dies ist nicht nur für die große Mehrzahl der Menschen in der Bundesrepublik eine existenzielle Bedrohung, sondern auch für die Zukunft von Sozialstaat, Politik und Demokratie.

*Zusammenfassung:*

*Die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA geben den privatwirtschaftlichen Investoren und Konzernen aus dem Ausland das Recht gibt, gegen nationalstaatliche oder auch auf EU-Ebene demokratisch vereinbarte soziale Regulierungen für Unternehmen rechtlich vorgehen zu können. Wenn Wettbewerber nicht an diese sozialen Rechte und Standards gebunden sind, entstehen Konstellationen, in denen ethische Entscheidungen unter Druck geraten (können).*

#### **4. Umkehrung der Menschenrechte vom Recht der Menschen zum Recht des Kapitals: Politik für die Interessen der Konzerne**

Erst auf dem Hintergrund des auf der Basis des Nachkriegskonsensus entstandenen Sozialstaates und eingebetteten Kapitalismus in Gestalt der Sozialen Marktwirtschaft wird das politisch-ökonomische Projekt Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA deutlich. Bestand die Aufgabe des Staates in der Epoche der Sozialen Marktwirtschaft darin, die sozialen Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen, hat sich diese Aufgabe in der neoliberalen Epoche umgekehrt: Der Staat ist zu einem Staat geworden, der sicherstellt, dass die Interessen der Investoren respektiert, geschützt und erfüllt werden. Die Aufkündigung des Nachkriegsarrangements von Demokratie, Menschenrechten, Sozialstaatlichkeit und Kapitalismus wird politisch vorangetrieben.

Das gesamte politische Handeln zielt darauf, die Investitionen abzusichern. Während für dieses Ziel in Europa Schuldenbremsen oder Fiskalpakte vereinbart und in den Ländern Südeuropas tiefgreifende soziale Kürzungen und der Abbau sozialer Rechte durch ein Austeritätsregime erzwungen werden, werden in den Ländern des globalen Südens die Investitionen sogar militärisch abgesichert. So hatte der Präsident der Europäischen Zentralbank Mario Draghi im *Wallstreet Journal* 2012 unumwunden angekündigt, dass das europäische Sozialstaatsmodell ausgedient habe und nun oberstes Ziel sein müsse, das Vertrauen der Finanzmärkte wieder herzustellen. (Wallstreet Journal 22.2.2012) Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA passt in diese Ankündigung. Sie könnten zu einer Bedrohung des Sozialstaats europäischer Prägung werden und durchsetzen, das Vertrauen in die Finanzmärkte als oberstes Politikziel zu etablieren.

Was hier geschieht, ist eine Umkehrung der Menschenrechte. Aus der dreifachen Aufgabe des Staates, die Menschenrechte zu respektieren (*to respect*), zu schützen (*to protect*) und zu erfüllen (*to fulfil*), wird die Aufgabe des Staates, die Interessen des Kapitals, die global getätigten Investitionen und den Schuldendienst zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen.



Das TTIP reiht sich in die neoliberale Umprogrammierung von Institutionen ein, die zuvor menschenrechtlich begründet waren und welche die Zusammenarbeit, nicht aber die Konkurrenz zwischen den Nationen herstellen wollten. In diesem Sinne wurden der Internationale Währungsfonds und die Weltbank geschaffen, um die Forderung der *Atlantic Charta (1941)* nach der „vollsten Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet ... mit dem Ziel, für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit zu gewährleisten“ (Punkt 5) rechtlich abzusichern. Nunmehr aber erfüllen sie die Funktion, einzig den Wettbewerb und ein sicheres Investitions- und Spekulationsumfeld zu gewährleisten. Die Welthandelsorganisation (WTO) wurde 1995 eigens geschaffen, um für den „Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen“ einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Das internationale Recht und die Weltwirtschaftsverfassung werden so ausgestaltet, dass sie die Rechte der Eigentümer und Investoren absichern können, demgegenüber muss der Schutz der Sozialen Menschenrechte zurücktreten. Die Staaten haben den Finanzmarktinvestoren und Konzernen ein Recht geschaffen, in dem für soziale Rechte kein Platz ist, sondern allein den transnationalen Konzernen dient. Sie konnten sich in den Investitionsschutzabkommen und Investitionsgerichten die Rechte der Judikative und der Exekutive aneignen, die zuvor der demokratische Souverän innehatte. Sie haben sich eine staatsferne Rechtsarena etablieren können und in der WTO und der Weltbank gerichtliche Foren installieren, in denen das Recht der Investoren gerichtlich abgesichert und durchgesetzt wird. Soziale Menschenrechte und soziale Rechte, wie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sind in den WTO-Abkommen nicht abgesichert und werden den Handels- und Investoreninteressen untergeordnet. Die Menschenrechte auf Soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und Rechte aus Arbeit gelten als Verzerrung des Marktes. Im Namen der Beseitigung von Marktverzerrungen wird jede Schranke abgebaut, welche die Interessen der Konzerne und Investoren auf Mehrung des Kapitals behindern könnten. Druck auf Menschenrechte, Löhne, soziale Sicherheit und soziale oder ökologische Standards sind keine „Kollateralschäden“, sie sind Ausdruck der Umkehrung der Menschenrechte. „Dieser marktradikale Marktconstitutionalismus ist das Ergebnis einer einseitigen Ausgestaltung des globalen Rechts, das die weltwirtschaftlichen Transaktionen rechtlich absichert.“ (Fischer-Lescano 2012: 33) Das, was seit der *Atlantic Charta* und der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* als wirtschaftliche und soziale Menschenrechte formuliert und als Recht zugesprochen wurde, soll beseitigt werden und die weltweite Vermögensmehrung von allen menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Schranken befreit werden.

Das neoliberale Programm ist ein Gegenprogramm zu den sozialen Menschenrechten. Der Staat und seine Durchsetzungsmacht gegenüber den Kapitaleignern sind für die Durchsetzung der Menschenrechte von zentraler Bedeutung. Denn die Menschenrechte stehen für die Absicht, die Macht der Finanzinvestoren und Kapitaleigner einzugrenzen und die Macht des demokratischen Staates zu stärken.

#### *Zusammenfassung:*

*In einer Freihandelszone entsteht unter dem Wettbewerbsregime wie von CETA, TTIP und TiSA erstrebt eine Situation, in der soziale Menschenrechte unter Druck geraten. Für Staaten bedeutet dies, dass demokratisch legitimierte Entscheidungen unter Druck geraten können, wenn Investoren ihre Interessen nach Realisierung von möglichem Gewinn bedroht sehen. In der Europäischen Verfassung ist eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ (Art 3 Abs. 3 EUV) konstitu-*

*iert. Diese europäische Verfassungsnorm einer sozial eingebetteten Marktwirtschaft würde rechtlich bedroht. Für Unternehmen, die ihr unternehmerisches Handeln normative an ein Wertmanagement bindet, könnten entsprechende Entscheidungen zu Wettbewerbsnachteilen führen. Die verfassungsrechtliche Norm der Europäischen Union einer sozial eingebetteten Marktwirtschaft wird durch die Freihandelsverpflichtungen von CETA, TTIP und TiSA ausgehöhlt. Der in Europa verfassungsrechtlich und politisch legitimierte Ausgleich des Ökonomischen und Sozialen wird sich tendenziell in einer liberal marktwirtschaftlichen Richtung verschieben.*

## Verwendete Literatur

Fischer-Lescano, 2013: Austeritätspolitik und Menschenrechte. Rechtspflichten der Unionsorgane beim Abschluss von Memoranda of Understanding. Rechtsgutachten im Auftrag der Kammer für Arbeiter/innen und Angestellte für Wien, Bremen.

Fischer-Lescano, Andreas, 2012: Der Kampf um globale Rechte. Zart wäre das Größte, Berlin.

Fischer-Lescano, Andreas, 2014: Verfassungs-, völker- und europarechtlicher Rahmen für die Gestaltung von MindestlohnAusnahmen. Rechtsgutachten im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Bremen.

Fritz, Thomas, 2013: TTIP. Die Kapitulation vor den Konzernen. Eine kritische Analyse der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft, powershift, Berlin: [http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/04/TTIP-KapitulationKonzerne-PowerShift-Brosch%C3%BCre\\_ThomasFritz\\_2014.pdf](http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/04/TTIP-KapitulationKonzerne-PowerShift-Brosch%C3%BCre_ThomasFritz_2014.pdf)

Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Berlin. Diskussionspapier zu TTIP und CEAT vom 25.11.2014.

Kumm, Matthias 2015: Ein Imperium des Kapitals? Der transatlantische Investitionsschutz als Schutz illegitimer Investorenprivilegien, in: WZB-Mitteilungen 148, Juni 2015, 10-14.

Franz Segbers, Umkehrung der Menschenrechte: Von den Rechten der Menschen zu den Rechten des Kapitals, in: <http://www.kritik-freihandelsabkommen.de/wp-content/uploads/2014/07/TTIP-Segbers.pdf>. (abgerufen 19. Juni 2015)

Segbers, Franz, 2015: Ökonomie, die dem Leben dient. Die Menschenrechte als Grundlage einer christlichen Wirtschaftsethik, Kevelaer / Neukirchen-Vluyn 2015.